MUSTER

Bericht

über die Prüfung der Aufstellung über den

Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und den Abzugsbetrag

nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur anteiligen Entschuldung

von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen

Kommune:

Amtlicher Gemeindeschlüssel:

WPG:

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

C. Feststellungen

D. Feststellung der als übermäßig geltenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung
zum 31. Dezember 2023

E. Schlussbemerkung

Anlagen

1. Aufstellung der Kommune

2. Allgemeine Auftragsbedingungen

**A. Prüfungsauftrag**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt/Gemeinde Name (Auftraggeberin) erteilte uns am xx. Monat 2025 den Auftrag, die von der Kommune gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 des Gesetzes zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen – ASEG NRW) vorgelegte Aufstellung über

1. den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Hinblick auf die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis und
2. den Abzugsbetrag nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW auf Vollständigkeit und Richtigkeit

in Übereinstimmung mit dem ASEG NRW und den unterlegenden Ausführungsvorschriften – konkret den Umsetzungshinweisen für Kommunen (Stand 10.07.2025) – zu prüfen.

Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 4 Abs. 3 ASEG NRW. Seitens der Auftraggeberin sind wir dazu verpflichtet, den von Seiten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 8 ASEG NRW im Erlasswege vorgegebenen Prüfungsumfang, die durchzuführenden Prüfungshandlungen und den zu erstellenden Bericht verbindlich anzuwenden.

Dieser Bericht ist als Anlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 ASEG NRW dem Antrag der Auftraggeberin auf Teilnahme an der anteiligen Entschuldung ihrer Kommune durch das Land Nordrhein-Westfalen beizufügen. Der Bericht ist dem Rat bzw. dem Kreistag zur Kenntnis zu geben und durch die Kommune öffentlich bekannt zu machen, soweit das ASEG NRW oder eine nach § 8 ASEG NRW ergangene Ausführungsbestimmung dies bestimmt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die vereinbarten und als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Wir bestätigen, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

**B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

**1. Gegenstand der Prüfung**

Prüfungsgegenstand ist die von der Kommune XY gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ASEG NRW vorgelegte Aufstellung über den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sowie über den Abzugsbetrag zum 31. Dezember 2023.

Wir haben die beigefügte Aufstellung über den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sowie über den Abzugsbetrag nach dem Gesetz über die anteilige Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 4 Abs. 3 ASEG NRW geprüft.

Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter der Auftraggeberin ist verantwortlich für die oben genannte Aufstellung nach dem ASEG NRW. Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter der Auftraggeberin ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet, um die genannte Aufstellung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Unsere Aufgabe ist es, die von der Kommune in der Aufstellung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ASEG NRW gemachten Angaben gemäß § 4 Abs. 3 ASEG NRW zu prüfen und über die von uns im Rahmen unserer Prüfung getroffenen Feststellungen zu berichten. Die Durchführung umfasste die im Gesetz und den Umsetzungshinweisen des Ministeriums vorgegebenen Prüfungshandlungen. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sind, soweit einschlägig und in diesem Prüfungsbericht dargestellt, bei unserer Prüfung beachtet worden.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Nachweise für die in der Aufstellung enthaltenen Wertansätze zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen ist durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegeben. Entsprechend den Umsetzungshinweisen zum ASEG NRW (Stand: 10.07.2025, Seite 16) war das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem nicht Gegenstand der Prüfung. In Bezug auf die Werte in der Aufstellung, die aus dem von der Kommune nach den landesrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen, hier Achter Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 übernommen wurden, umfasst die Prüfung auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden im Hinblick auf Ansatz und Ausweis im Falle der Aufstellung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und im Hinblick auf Richtigkeit und Vollständigkeit im Hinblick auf den Abzugsbetrag nach § 3 Abs. 2 des ASEG NRW.

Wir sind der Auffassung, dass der Umfang der vorgegebenen und von uns durchgeführten Prüfungshandlungen eine angemessene Grundlage für die von uns getroffenen Prüfungsfeststellungen darstellen.

Für die vorzunehmenden Prüfungshandlungen wurde zurückgegriffen auf:

[ ]  den zum 31. Dezember 2023 festgestellten Jahresabschluss

 (Feststellungsdatum: xx. Monat 202x)

[ ]  den von der Auftraggeberin (Bürgermeisterin/dem Bürgermeister) hilfsweise bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 (Bestätigungsdatum: xx. Monat 202x)

sowie auf die von der Kommune gemäß den Umsetzungshinweisen des MHKBD NRW erstellte Begleitdokumentation (vgl. Umsetzungshinweise für Kommunen (Stand: 10.07.2025), Seite 10).

Wir haben die Aufstellung auf Grundlage des nach landesrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen, hier: Achter Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, verwendeten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 im Hinblick auf den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und den Abzugsbetrag zum 31.12.2023 nach dem zugrundeliegenden Prüfungsauftrag geprüft. Die Buchführung und der dafür verwendete Jahresabschluss nach den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Auftraggeberin (Bürgermeisterin/des Bürgermeisters [der Kämmerin/des Kämmerers]). Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen Feststellungen über die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sowie über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Abzugsbetrages nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW zum Zwecke der Antragstellung der Auftraggeberin nach § 4 Abs. 1 S. 1 ASEG NRW zu treffen.

Die Prüfung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung hat sich darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf Ansatz und Ausweis beachtet worden sind. Die Prüfung des Abzugsbetrages nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW hat sich darauf erstreckt, ob der Abzugsbetrag richtig und vollständig – im Sinne der Willkürfreiheit – durch die Auftraggeberin ermittelt worden ist.

Gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten sowie zum Fortbestand und der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sind nicht Gegenstand der Prüfungshandlungen.

Im Sinne der Begriffe „Vollständigkeit und Richtigkeit“ nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ASEG NRW ist zu prüfen, ob der vollständige Bestand nach § 3 Abs. 2 S. 1 ASEG NRW Ausgangspunkt zur Bildung des Abzugsbetrages war und ob die von der antragstellenden Kommune nach § 3 Abs. 2 S. 2 ASEG NRW angesetzten Beträge zur Reduzierung des Abzugsbetrages durch Nachweise belegt und damit anerkannt werden können. Nach dem Gesetz erfolgt im Rahmen der vorgegebenen Prüfungshandlungen durch den Wirtschaftsprüfer keine Prüfung der Vollständigkeit der von der Kommune angesetzten Finanzmittel, die aufgrund einer einseitigen rechtlichen Bedingung durch Dritte zweckgebunden waren und damit nicht der freien Verwendung im Sinne des ASEG unterlagen, d.h. ob in der Aufstellung zweckgebundene Mittel fehlen.

Da es sich bei der Prüfung nach § 4 Abs. 3 ASEG NRW – abweichend von Prüfungsaufträgen mit hinreichender Sicherheit (wie bei der Abschlussprüfung) oder begrenzter Sicherheit – um eine Prüfung anhand vorgegebener Prüfungshandlungen handelt, berichten wir in Abschnitt C und D dieses Prüfungsberichts über unsere jeweiligen Feststellungen zu den durchgeführten Prüfungshandlungen.

**2. Art und Umfang der Prüfung**

[Standardtext, sofern einschlägig]

Die Prüfungshandlungen wurden im [Zeitraum-Angabe] in [Ort der Prüfung] durchgeführt.

Ausgangspunkt der vorzunehmenden Prüfungshandlungen war die von der Kommune XY vorgelegte Aufstellung über den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sowie über den Abzugsbetrag zum 31. Dezember 2023, die dem Antrag gemäß ASEG NRW beigefügt wird.

Die Wertansätze in der Aufstellung sind zum Teil aus dem kommunalen Jahresabschluss entnommen. Deshalb wurde im Rahmen der Prüfung der von [wer?] geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom xx. Monat 202x versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 herangezogen. Dieser wurde von [wer?] am xx. Monat 202x festgestellt.

Alternativ:

Im Rahmen der Prüfung wurde der von [der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister] nach § 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 herangezogen. Der bestätigte Entwurf wurde dem Rat mit Datum vom xx. Monat 202x zur weiteren Beratung und Feststellung übersandt. Eine Beschlussfassung über die Feststellung des bestätigten Jahresabschlusses wurde bis zum Abschluss dieser Prüfungshandlungen nicht vorgenommen.

Der Umfang der per Erlass vorgegebenen Prüfungshandlungen sieht keine Wesentlichkeitsschwelle vor. Insofern scheidet eine Prüfung auf Basis eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes aus. Entsprechend den Umsetzungshinweisen zum ASEG NRW (Stand: 10.07.2025) haben wir Befragungen und andere Einzelfallprüfungen vorgenommen. [*Die im Einzelfall durchgeführten Prüfungshandlungen sind im Folgenden darzustellen, damit sich die für die Bewilligung zuständige Behörde ein Bild von Art und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen machen kann.*]

**Unser Prüfungsprogramm beinhaltet folgende Prüfungshandlungen:**

**a) Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung**

* Zusammensetzung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach § 3 Abs. 1 ASEG NRW aus Krediten zur Liquiditätssicherung nach § 89 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, aus zur Sicherstellung der Liquidität begebenen Wertpapieren in dem kommunalen Kernhaushalt sowie aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem kommunalseitig geführten Cash-Pool zum 31. Dezember 2023
* Prüfung des vorgenannten Bestandes auf Richtigkeit von Ansatz und Ausweis in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 anhand … [*Die durchgeführten Prüfungshandlungen, wie z.B. Befragungen, Einholung von Saldenbestätigungen, Einsichtnahme in bestimmte Dokumente, etc. sind im Einzelnen darzustellen.*]

**b) Abzugsbetrag**

* Zusammensetzung des Abzugsbetrages nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW aus liquiden Mitteln in dem kommunalen Kernhaushalt sowie aus Forderungen aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool zum 31. Dezember 2023
* Prüfung des vorgenannten Abzugsbetrages auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand … [*Die durchgeführten Prüfungshandlungen, wie z.B. Befragungen, Einsichtnahme in bestimmte Dokumente, etc. sind im Einzelnen darzustellen. So kann es sich u.a. anbieten zu erläutern, wie die Zweckbindung von liquiden Mitteln anhand von der Kommune vorgelegter Nachweise geprüft wurde.*]

Die Prüfungshandlungen umfassten, sofern einschlägig, Prüfungshandlungen gemäß IDW Prüfungsstandard: Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 300 n.F.), Tz. A11-A23 bzw. ISA [DE] 500: Prüfungsnachweise, Tz. A18-A29 sowie Bestätigungen Dritter nach IDW Prüfungsstandard: Bestätigungen Dritter (IDW PS 302 n.F.) bzw. ISA [DE] 505: Externe Bestätigungen (ohne die Verweise auf andere Prüfungsstandards).

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem war nicht Gegenstand der Prüfungshandlungen.

Für die Prüfung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung wurden Bestätigungen der kapitalgebenden Stelle zum 31. Dezember 2023 an unsere Adresse angefordert. Eine Festlegung einer Wesentlichkeitsschwelle und/oder die Bestimmung eines Stichprobenumfanges bzw. einer Auswahl erfolgte vor dem Hintergrund des landesseitig vorgegebenen Prüfungsumfanges nicht. Es handelt sich gemäß den Umsetzungshinweisen für Kommunen (Stand: 10.07.2025), Seite 14 und 16 um eine Vollprüfung. Eine ausschließlich pauschale Ermittlung des antragsfähigen Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung anhand von Finanzrechnungsgrößen entspricht nicht dem vorgegebenen Prüfungsumfang nach § 4 Abs. 3 ASEG NRW und hat nicht stattgefunden.

Die Vollprüfung gemäß den Umsetzungshinweisen für Kommunen (Stand: 10.07.2025) verlangt nicht, dass sämtliche Kreditverträge (für die Aufnahme und Umschuldung) einzusehen sind. Wir haben vor allem Befragungen durchgeführt und entsprechend den Umsetzungshinweisen für Kommunen (Stand: 10.07.2025), Seite 17, eine schriftliche Erklärung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin eingeholt, in der er/sie bestätigt, dass die in der Aufstellung ausgewiesenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Übereinstimmung mit § 1 S. 2 ASEG NRW keine Geschäftsvorfälle umfassen, die tatsächlich zur Finanzierung von Investitionen verwendet wurden. Demnach hat auch nach dem gesetzlichen Stichtag im Wertaufhellungszeitraum keine Umschuldung ausgewiesener Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in insofern nicht antragsfähige Investitionskredite stattgefunden.

Für die Prüfung des Abzugsbetrages nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW wurden Kontoauszüge zum 31. Dezember 2023 herangezogen.

Von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter und der von ihr/ihm beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Die gesetzliche Vertreterin/Der gesetzliche Vertreter hat uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung erteilt.

**C. Feststellungen**

* Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung:

Der Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2023 setzte sich vor Beginn der Prüfung nach Aufstellung durch die Auftraggeberin wie folgt zusammen:

xxxx

xxxx

xxxx

Im Zuge der Prüfungshandlungen konnten [Wert] durch Bestätigungen Dritter nachgewiesen werden. Die nicht durch Bestätigungen Dritter nachgewiesenen Geschäftsvorfälle sind in Abzug zu bringen. Hierbei handelt es sich um:

Ansatzfehler in Höhe von [Wert] für [Einzel-Sachverhalt]

* Der Auftraggeberin wurde eine Ansatzkorrektur empfohlen.

Ausweisfehler in Höhe von [Wert] für [Einzel-Sachverhalt]

Ausweisfehler in Höhe von [Wert] für [Einzel-Sachverhalt]

Ausweisfehler in Höhe von [Wert] für [Einzel-Sachverhalt]

* Die Ausweisfehler sind durch die Auftraggeberin bis zur Erstellung dieses Prüfungsberichtes korrigiert worden.
* Abzugsbetrag:

Der Abzugsbetrag zum 31. Dezember 2023 setzte sich vor Beginn der Prüfung nach Aufstellung durch die Auftraggeberin wie folgt zusammen:

xxxx

xxxx

xxxx

Im Zuge der Prüfungshandlungen konnte die Ermittlung des Abzugsbetrages durch die Auftraggeberin im Hinblick auf Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt werden. / Im Zuge der Prüfungshandlungen ist der Abzugsbetrag wie folgt zu korrigieren:

xxxx

xxxx

xxxx

**D. Feststellung der als übermäßig geltenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2023**

a) Zusammensetzung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2023

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| a) Verbindlichkeiten aus begebenen Wertpapieren zur Liquiditätssicherung nach Bilanzwert |  |  |
| Abzüglich Eigenkorrekturen der Auftraggeberin |  |  |
|  |  |  |
| b) Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung nach Bilanzzeile und Bilanzwert |  |  |
| Abzüglich Eigenkorrekturen der Auftraggeberin |  |  |
|  |  |  |
| c) Verbindlichkeiten aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool nach Bilanzwert(ggf. als davon-Vermerk bei (b) zu zeigen) |  |  |
| Abzüglich Eigenkorrekturen der Auftraggeberin |  |  |
|  |  |  |
| Summe vor Vornahme der Prüfungshandlungen |  |  |
|  |  |  |
| Korrekturen, die sich aus den Prüfungshandlungen ergeben: |  |  |
| a) Verbindlichkeiten aus begebenen Wertpapieren zur Liquiditätssicherung nach Bilanzwert |  |  |
| - Korrekturbedarf erläutern |  |  |
| - Korrekturbedarf erläutern |  |  |
| a) Korrigierter Ansatzwert nach Prüfung |  |  |
|  |  |  |
| b) Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung nach Bilanzzeile und Bilanzwert |  |  |
| - Korrekturbedarf erläutern |  |  |
| - Korrekturbedarf erläutern |  |  |
| - Korrekturbedarf erläutern |  |  |
| - Korrekturbedarf erläutern |  |  |
| b) Korrigierter Ansatz- und Ausweiswert nach Prüfung |  |  |
|  |  |  |
| c) Verbindlichkeiten aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool nach Bilanzwert(ggf. als davon-Vermerk bei (b) zu zeigen) |  |  |
| - Korrekturbedarf erläutern |  |  |
| - Korrekturbedarf erläutern |  |  |
| - Korrekturbedarf erläutern |  |  |
| - Korrekturbedarf erläutern |  |  |
| c) Korrigierter Ansatz- und Ausweiswert nach Prüfung |  |  |
|  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Zwischenergebnis: |  |
| * Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung vor Prüfung zum 31. Dezember 2023
 |  |
| abzüglich:  |  |
| * Fehlerhafter Ansatz (in Summe)
 |  |
| * Fehlerhafter Ausweis (in Summe)
 |  |
| * Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach Prüfung zum 31. Dezember 2023
 |  |

b) Zusammensetzung des Abzugsbetrages zum 31. Dezember 2023

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| a) Liquide Mittel laut Bilanzzeile und nach Bilanzwert vor Prüfung |  |  |
| abzüglich (laut Aufstellung der Kommune) |  |  |
| Beispielsweise liquide Mittel aus Stiftungsvermögen |  |  |
| Beispielsweise aus zweckgebundenen Eigenmitteln |  |  |
| Beispielsweise aus zweckgebundenen Zuweisungen/Einzahlungen |  |  |
| Beispielsweise aus zweckgebundenen Gebühren und/oder Beiträgen /Einzahlungen |  |  |
| a) Zwischensumme Abzugsbetrag liquide Mittel |  |  |
| b) Forderungen aus einem kommunalseitig geführten Cash-Pool nach Bilanzwert vor Prüfung |  |  |
| abzüglich (laut Aufstellung der Kommune) |  |  |
| b) Zwischensumme Abzugsbetrag Cash-Pool |  |  |
| Summe vor Vornahme der Prüfungshandlungen |  |  |
|  |  |  |
| Korrekturwerte: |  |  |
| a) Zwischensumme Abzugsbetrag liquide Mittel |  |  |
| Abzüglich: |  |  |
| - Korrekturbedarf erläutern |  |  |
| - Korrekturbedarf erläutern |  |  |
| - Korrekturbedarf erläutern |  |  |
| a) Abzugsbetrag liquide Mittel nach Prüfung |  |  |
|  |  |  |
| b) Zwischensumme Abzugsbetrag Cash-Pool |  |  |
| - Korrekturbedarf erläutern |  |  |
| - Korrekturbedarf erläutern |  |  |
| - Korrekturbedarf erläutern |  |  |
| b) Abzugsbetrag Cash-Pool nach Prüfung |  |  |

**E. Schlussbemerkung**

Feststellung der als übermäßig geltenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach dem ASEG NRW:

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach Prüfung zum 31. Dezember 2023 |  |
| Abzugsbetrag nach § 3 Abs. 2 ASEG NRW nach Prüfung zum 31. Dezember 2023 |  |
| Anmeldefähiger Betrag |  |
| Amtliche Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2023 (nachrichtlich) |  |
| Pro-Kopf-Verschuldung (nachrichtlich) |  |

Den Bericht über die Prüfung der Aufstellung über den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und den Abzugsbetrag nach dem ASEG NRW zum 31. Dezember 2023 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Bei unserer Prüfung nach § 4 Abs. 3 ASEG haben wir auf der Grundlage der durchgeführten und im Bericht dargestellten Prüfungshandlungen keine über die in Abschnitt C und D hinausgehenden Feststellungen getroffen.

[*Ggf. kann es sich anbieten, an dieser Stelle Sachverhalte, die für den Adressaten von besonderem Interesse sind, hervorzuheben.*]

Ohne unsere Feststellungen einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die genannte Aufstellung durch die Kommune nach Vorgabe durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt wurde. Folglich ist diese Aufstellung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Prüfungsbericht ist als Anlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 ASEG NRW dem Antrag der Auftraggeberin auf Teilnahme an der anteiligen Entschuldung ihrer Kommune durch das Land Nordrhein-Westfalen beizufügen. Der Bericht ist dem Rat bzw. dem Kreistag zur Kenntnis zu geben und durch die Kommune öffentlich bekannt zu machen, soweit das ASEG NRW oder eine nach § 8 ASEG NRW ergangene Ausführungsbestimmung dies bestimmt.

Ort, xx. Monat 2025

Unterschriften